

An die
Energie-Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
Rudolfplatz 13a
1010 Wien

mit E-Mail:
recht-post@e-control.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Valerie Trofaier-Leskovar, LL.M.
Sachbearbeiterin

valerie.trofaier-leskovar@bka.gv.at
+43 1 53 115-203931
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.255.037

Entwurf einer Verordnung des Vorstands der E-Control über die Einrichtung und Erstellung eines Netzentwicklungsplans für das Verteilernetz (Verteilernetzentwicklungsplanverordnung – V-NEP-V); Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass der Inhalt des gegenständlichen Verordnungsentwurfs aus der Sicht des ho. Wirkungsbereiches keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

In sprachlicher und legistischer Sicht wird auf Folgendes hingewiesen:

Es wird angeregt, in der Promulgationsklausel den Beistrich zwischen dem Wort „Bundesgesetz“ und der Folge „BGBl. I Nr. ...“ zu streichen (vgl. die Beispiele in den Legistischen Richtlinien (LRL) 124 und 145 ([Handbuch der Rechtssetzungstechnik](#))). Weiters sollte die Abkürzung „iVm“ ausgeschrieben (vgl. LRL 148), das Zitat aktualisiert und dem Zitat des Energie-Control-Gesetzes der bestimmte Artikel vorangestellt werden (vgl. LRL 136):

„... in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Energie-Control-Gesetzes (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2026, ...“.

Zu § 2 Abs. 1 Z 1 wird angeregt, den Doppelpunkt im Interesse einer einheitlichen Interpunktion entfallen zu lassen.

Im Sinne der LRL 63 sollten dynamische Verweisungen auf Rechtsvorschriften einer anderen normsetzenden Autorität („in ihrer jeweils geltenden Fassung“) vermieden werden. Der vorliegende Entwurf enthält zudem keine Verweisungen auf andere Bundesgesetze als das durchzuführende EIWG.

In § 3 Abs. 1 sollte bei der Verweisung auf „§ 119“ die Abkürzung „EIWG“ ergänzt und die Abkürzung „iSd“ vermieden werden (letzteres auch in § 4 Abs. 6, da es sich um keine Abkürzung handelt, die im Anhang 1 der Legistischen Richtlinien angeführt ist, LRL 148).

Zu § 3 Abs. 2 wird empfohlen, Interpunktionszeichen am Ende der einzelnen Ziffern zu setzen (Beistriche sowie das Bindewort „und“ am Ende der Z 6 oder Strichpunkte und ein Punkt am Ende der Z 7; vgl. etwa die Vorgehensweise in § 4 Abs. 2 oder § 7 Abs. 1, dort sollte allerdings jeweils ein Doppelpunkt am Ende des Einleitungsteiles gesetzt werden).

In § 4 Abs. 7 und § 11 Abs. 3 sollte das Wort „Absatz“ bzw. „Absätze“ einheitlich abgekürzt werden („Abs.“).

In § 7 Abs. 2 wäre die Gliederungsbezeichnung der literae mit einer schließenden Klammer und nicht mit einem Punkt auszuführen („a)...“ , „b) ...“ vgl. Pkt. III.2.5.7.4.2 der Layout-Richtlinien). In § 7 Abs. 2 Z 1 lit. f wäre am Ende ein Strichpunkt und in Z 4 und 5 wären Beistriche am Ende zu setzen. Der Verweis auf die EU-Verordnung in § 7 Abs. 5 sollte lauten: „Art. 13 Abs. 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943“.

Im Schlussteil des § 8 Abs. 1 sollte das öffnende Anführungszeichen bei Wort „Flexibilität“ als „Anführungszeichen unten“ ausgeführt werden.

In § 8 Abs. 4 sollte der Beistrich in der Wendung „Im Falle von Vertragsabschlüssen, sind ... anzugeben“ entfallen

In § 9 Abs. 1 müsste es „[...] für einen potenziell systemdienlichen Betrieb [...]“ heißen.

Zu § 9 Abs. 4 fällt auf, dass der Text Z 3 keine sprachlich kongruente Fortführung mit dem Einleitungsteil des Abs. 4 bildet. Eine Umformulierung, Ausführung als ganzer Satz in einem Schlussteil des Abs. 4 oder eine andere Untergliederung sollte erwogen werden, zB in die Richtung:

(4) Zu den gemäß § 127 Abs. 3 EIWG und § 130 Abs. 5 EIWG als „systemdienlich“ klassifizierten Energiespeicheranlagen und Stromerzeugungsanlagen sind

1. Anzahl und Summen der Engpassleistungen

a) differenziert nach Stromerzeugungsanlage und Energiespeicheranlage, bei Stromerzeugungsanlagen auch differenziert nach Technologien gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 sowie

b) differenziert nach Projektstatus: „in Netzzugangsvertrag abgeschlossen“, „in Bau“ und „in Betrieb“ und

2. spezielle vertragliche Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich Leistungsvorgaben durch den Netzbetreiber und temporärer Einschränkungen bezüglich zulässiger Betriebsbereiche,

anzugeben.

In den Erläuterungen zu § 4 Abs. 6 und 8 fehlt nach dem Zitat „§ 117“ ebenfalls die Bezeichnung des Gesetzes (EIWG).

Wien, am 20. April 2026

Für den Bundeskanzler:

MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt